

Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen „Härtefallfazilität“ des Landes Berlin

Zielsetzung

Der Bund und das Land Berlin unterstützen die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallfazilität eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Hierzu stehen bis zu 77,06 Mio. Euro zur Verfügung, die Hälfte wird vom Bund finanziert.

1. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Antragsvoraussetzungen

Nach diesen Vollzugshinweisen sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden.

Antragsberechtigt sind Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Härtefallhilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland im Land Berlin haben. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag im Land Brandenburg grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist. Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen subsidiär. Ausgeschlossen sind Antragsteller, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund und Land abgewendet werden kann.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Antragsteller außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen. Es obliegt dem Land Berlin, die außerordentlichen Belastungen und die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz festzustellen.

Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Das Ende des Förderzeitraums richtet sich nach der Überbrückungshilfe III. Dies entspricht dem 30. Juni 2021.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers.

2. Antragsverfahren

Die Billigkeitsleistung ist über die gemeinsame Webseite der Länder www.haertefallhilfen.de zu beantragen. Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Berlin (IBB; im Folgenden: Bewilligungsstelle). Die Antragstellung hat von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfender Dritter“).

Die Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag durch den/die Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin anhand geeigneter Unterlagen zu überprüfen. Die besondere Härte und absehbare Existenz-bedrohung ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Die Angaben umfassen auch die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern. Entsprechende Nachweise über abgelehnte Anträge sind beizufügen. Darüber hinaus ist eine Erklärung darzulegen, wonach keine vertretbaren Eigenmittel oder weiteren Geldquellen mehr zur Verfügung stehen.

Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Über die Anträge ab einen Zuschuss von 20.000 Euro entscheidet die Härtefallkommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Senatsverwaltung für Finanzen, sowie der Investitionsbank Berlin besteht. Den Vorsitz hat Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag sodann nach dem Votum der vorgenannten Kommission. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Härtefallkommission entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsschluss ist der 30. September 2021.

3. Höhe der Billigkeitsleistung

In Abhängigkeit von der Belastung muss die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum mindestens 2.000 Euro betragen (Bagatellgrenze) und darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfen III, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten.

4. Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

5. Weitere Bestimmungen

a) Billigkeitsleistungen nach diesen Vollzugshinweisen werden nur gewährt, wenn für die pandemiebedingte besondere Härte keine entsprechenden anderen Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden können oder wurden.

b) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

c) Die Antragsteller erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragsteller haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

d) Zudem erklären die Antragsteller, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Alternativ ist dies bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) oder der Anwendung der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ zu erklären.

e) Der Landesrechnungshof Berlin ist berechtigt, auch bei den Antragstellern Prüfungen durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

f) Die Anträge sind spätestens bis zum 12.12.2021 zu bewilligen.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Beihilfenrechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach diesen Vollzugshinweisen werden als Beihilfen nach der „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung)“, nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“)“ oder nach der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ gewährt.

8. Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Vollzugshinweise treten am 18. Mai 2021 in und am 30. Dezember 2021 außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2021